



# Hinweise und Regelungen zu Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen im Umgang mit der Corona-Pandemie

## - Hygienekonzept -

(Version: 23.09.2021)

Gemäß Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie der Corona-Verordnung „Studienbetrieb und Kunst“ des Wissenschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg, wird den Hochschulen der Präsenzbetrieb grundsätzlich ermöglicht. Die Grundlage für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzes und des Infektionsschutzes, die durch nachfolgendes Hygienekonzept beschrieben wird.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, den Präsenzbetrieb zu ermöglichen, dabei aber Studierende und Beschäftigte bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu schützen, mögliche Infektionsketten nachvollziehbar zu machen und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

**Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass die Richtlinien eingehalten werden. Auch innerhalb des jeweils eigenen Verantwortungsbereichs sind die maßgeblichen Personen in angemessener Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz anzuweisen.**

### 1. Individuelle Hygienevorschriften

Im Rahmen der Lehr- und sonstigen Veranstaltungen in Präsenz sind die jeweiligen Hygienevorschriften strengstens einzuhalten. Zu diesen zählen Folgende:

- a) **Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern** zwischen einzelnen Personen sowohl in geschlossenen Räumen (Lehre, Prüfungen etc.), auf Bewegungsflächen (z.B. Flure, Foyers) wie auch im Außenbereich der Hochschule. In einzelnen Veranstaltungen kann in den Seminarräumen von der Abstandsregelung abgesehen werden.
- b) **Ausnahmslose Verpflichtung aller Personen (Dozierende, Lehrbeauftragte, Studierende) zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (ausschließlich FFP2/medizinische Masken), auf allen Verkehrswegen und -flächen (Flure, Treppenhäuser, Foyers). Soweit der Abstand von 1,5 Metern in den Unterrichtsräumen dauerhaft eingehalten werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes.**
- c) Unabhängig von der Maskenpflicht sind Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen zu vermeiden und ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

#### d) Vom **Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen**, die

1. in den letzten 14 Tagen wesentlich Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 infizierten Person hatten,
2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, gemäß RKI, z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, oder
3. gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung verpflichtet sind, sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Ausgenommen sind im Fall von Nrn. 2 und 3 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Hochschule vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Hochschule vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

## 2. Organisatorische Hygienevorschriften

Die Hochschule stellt organisatorisch folgendes sicher:

- a) Bereitstellung von Desinfektions-, Reinigungs- und Trocknungsmaterial in Sanitärbereichen.
- b) Verstärkte Reinigung der Räume und regelmäßige Desinfektion von gemeinsam genutzten Gerätschaften (Tische, Türgriffe, Rechnertastaturen, etc.).
- c) Reduzierung der Gefahr von Schmierinfektion z.B. durch Offenhalten von Räumen um Griffkontakte zu minimieren.
- d) Bereitstellen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen für Mitarbeitende (ggf. Studierende) durch die Hausdienste.
- e) Bereitstellen von FFP2-Sicherheitsmasken für besonders gefährdete Mitarbeitende.
- f) Grundsätzlich gilt für Studierende die Verpflichtung, Masken eigenständig mitzuführen. In Ausnahmefällen kann die Hochschule Mund-Nase-Bedeckungen für Studierende zur Verfügung stellen, falls diese keine Masken vor Ort haben.
- g) Absoluter Ausschluss und Betretungsverbot von Personen mit Krankheitssymptomen (Respiratorische Erkrankung, unspezifische Allgemeinsymptome u.ä.), stark erhöhtem Krankheitsrisiko (Risikoperson) sowie Personen mit Kontakt mit COVID-19-Fällen (s.g. Kontaktperson Kategorie 1 oder 2) innerhalb der letzten 14 Tage.
- h) Erteilung von Hausverbot bei Zuwiderhandlungen zu den unter Punkt 1 getroffenen Regelungen.
- i) Für alle Räumlichkeiten ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Dies ist notwendig ungeachtet anderer Schutzmaßnahmen wie dem Einhalten von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Vorgaben für die Lüftung: Alle 60 Minuten ist eine mindestens 10-minütige Belüftungspause einzuhalten. Bei Fensterlüftung ist eine Querlüftung optimal, die über einen Durchzug über möglichst gegenüberliegende weit geöffnete Fenster oder Türen Raumluft schnell gegen Frischluft austauscht. Um die Türen festzustellen liegen Holzkeile bereit. Als wirksam gilt auch eine Stoßlüftung bei weit geöffnetem Fenster (besser mehrere in einem Raum gleichzeitig) über einige Minuten Dauer.

### 3. Raum- und Unterrichtskonzepte

Für den Präsenzlehrbetrieb ist folgendes zu beachten:

- a) **Es gilt das 3G-Prinzip:** Der Zugang zu den Seminar- /Unterrichtsräumen und den Lernplätzen sowie der Mensa ist nur mit entsprechenden Nachweisen gestattet.
- b) In allen **Fällen in denen unerwartet der Abstand von 1,5 Metern nicht umfassend eingehalten werden kann**, ist das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend** und umgehend anzuweisen.
- c) Die **Lehrenden haben in den Unterrichtsräumen die Verantwortung** gemäß Punkt a) und somit das Hausrecht. Sie weisen soweit erforderlich die Maskenpflicht an.
- d) die von der Hochschule bekanntgegebene **maximale Belegung der Unterrichtsräume ist unbedingt einzuhalten**.
- d) Insbesondere bei **Gruppenarbeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands** nach sich ziehen, ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht.
- e) Die regelmäßige **Durchlüftung** der Räume durch Fensteröffnung oder das entsprechende Einstellen von Lüftungsanlagen ist sicherzustellen (vgl. Lüftungskonzept 2.i)
- f) Bei der **Nutzung von Verkehrswegen** (u.a. Flure, Foyers, Treppen, Aufzüge) muss ausreichender Abstand eingehalten werden. Aufzüge sollen nur einzeln genutzt werden. Treppenhäuser werden getrennt für Aufgang/Abgang ausgewiesen und sind nur in der vorgeschriebenen Richtung zu nutzen.
- g) Es sollen **weiterhin persönliche Kontakte** von Studierenden zu der Verwaltung bzw. zu den Dozierenden (Beratungssituationen) auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Kommunikation erfolgt weiterhin prioritär online, ggf. telefonisch. Sollte eine persönliche Beratung unbedingt erforderlich sein, sind alle Hygieneregeln (Abstand, ggf. Mund-Nase-Bedeckung falls der Abstand nicht eingehalten werden kann) einzuhalten, außerdem ist eine Datenerfassung notwendig.
- h) Zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter sind die **Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Präsenzlehveranstaltung sowie des Präsenzbibliotheksbesuches zu dokumentieren**. Um eine möglichst unaufwändige, rasche und gesicherte Verfolgung von Kontaktketten zu ermöglichen, ist vorzugsweise eine Verfahrensart zu wählen, die auf elektronischer Erfassung und Auswertung der Kontakte basiert. Die Mitwirkung aller Hochschulangehörigen bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenz- und Praxisbetrieb.

### 4. Weitere Hochschulbereiche

- a) Beim **Bibliotheksbetrieb** ist die Abstandsregelung von 1,5 Metern durch geeignete Maßnahmen/Markierungen einzuhalten. Die Bibliothek hat dazu eine eigene Hygiene- und Arbeitsschutzregelung erlassen, auf die gesondert verwiesen wird und die zu beachten ist.
- b) Bei **Prüfungen** ist ebenfalls die Abstandsregelung von 1,5 Metern einzuhalten bzw. die von der Hochschule bekanntgegebene Maximalbelegung von Prüfungsräumen einzuhalten.
- c) Der **Mensa- und Cafeteriabetrieb** unterliegt in Abstimmung und Verantwortung des Studierendenwerks Freiburg einer separaten Hygiene- und Arbeitsschutzregelung.
- d) **Serviceangebote der Hochschule:** Publikumsverkehr, der für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Hochschule nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische oder elektronische Kommunikation ersetzt werden. Für Serviceangebote der Hochschule, die persönlichen Kontakt unbedingt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen (wie z.B. Vergabe von Individualterminen) Kontakte minimiert werden. Auch hier sind bei allen Hochschulmitgliedern Abstandsregelungen und eine Kontaktdatenerfassung sicherzustellen.

e) für alle Veranstaltungen mit **Beteiligung externer Personen** gelten die entsprechenden Hygiene- und Datenerfassungsgebote. Zur Einhaltung der Regeln sind die Verantwortlichen der Veranstaltungen mit externen Personen verpflichtet.

## **5. Durchführung von 3G-Kontrollen**

Die EH führt im Rahmen der Präsenzlehrveranstaltungen 3G-Kontrollen gemäß §6 Abs. 2 Corona VO Studienbetrieb und Kunst BW als Vollkontrollen durch. Personen, die die entsprechenden Nachweise nicht erbringen, sind verpflichtet das Gebäude umgehend zu verlassen, das Hausrecht findet Anwendung. Weitere hochschulinterne Sanktionsmaßnahmen sowie Meldungen an die Ordnungsbehörden - ggf. mit der Folge von Geldbußen - werden regelhaft angewendet und separat bekanntgegeben.

Evangelische Hochschule Freiburg  
Rektorat